

Zitate im Syntagma des Athanasios

von

DIETER SIMON

Im Novellensyntagma des Athanasios befindet sich eine nicht geringe Zahl von Quellenzitaten. Ganz grob können diese Zitate in zwei Gruppen eingeteilt werden. Eine erste Klasse von Bemerkungen verweist den Leser auf Texte des Codex, (seltener) der Digesten und (häufig) der Novellen. Eine zweite Klasse von Nachweisen betrifft das Werk des Athanasios selbst. Von dieser zweiten Gruppe, den Querverweisungen im Novellensyntagma, soll hier zunächst gesprochen werden (I), es folgen einige Bemerkungen zu den anderen Quellennachweisen (II).

I

Die Querverweisungen im Syntagma sind interessant, weil sie Aufschlüsse über den formalen Aufbau der Novellenepitome versprechen und Hinweise zur Arbeits- und Denktechnik des Athanasios liefern könnten. Damit ist gleich das Hauptproblem dieser Textgruppe angesprochen. Es ist nämlich leider absolut unklar, welche Bemerkungen jeweils von Athanasios stammen und welche nicht. Die Textgrundlage ist schmal. Unsere beiden aus dem 11. Jh. stammenden Codices, Athos Lavra Θ 65 (im folgenden A) und Parisinus gr. 1381 (im folgenden B), lassen in vielen Fällen eine zuverlässige Entscheidung nicht zu. Ganz allgemein kann man sagen, daß von den in Rede stehenden rund 50 Querverweisungen etwa ein Drittel in B am Rande steht – diese Texte fehlen in A –, der Rest steht in A und/oder B im Text. Diese Beobachtung liefert allerdings aus zwei Gründen kein brauchbares Zuweisungskriterium. A ist dadurch charakterisiert, daß sein Kopist oder (eher) einer seiner Vorgänger sämtliche Marginalien in den Text gezogen hat. A hat deshalb nur ganz wenige Scholien erster Hand am Rande. Verweisungen, die in A im Text stehen und in B fehlen, können also ohne weiteres als in B verlorengegangene Marginalien angesehen werden. Andererseits ist Marginalstellung vielleicht ein Indiz, aber kein Beweis für nichtathanasianische Glossierung – genau wie Textzugehörigkeit einer Verweisung in A und B keinen Beweis für athanasianischen Ursprung darstellt. Darauf wird noch im einzelnen einzugehen sein. Zunächst soll eine Verweisung vorgestellt werden, bei der Zweifel an ihrer Herkunft aus der Feder des Athanasios nicht angebracht scheinen.

Es handelt sich um die Bemerkung ἀνάγνωθι τὸ λε' καὶ λζ' κεφάλαιον τῆσδε τῆς διατάξεως καὶ μὴ νόμιζε κτλ. zu Ath. 10.2.25 (N.22.26). Im Text, der jedenfalls insofern singular ist, als eine ähnlich ausführliche, lehrhafte Stellungnahme im Syntagma nicht ein zweites Mal vorkommt, wird dargelegt, daß die zuvor referierten Regeln nicht für die Ehegattenschenkung gelten, sondern nur für das in sonstiger Weise von einem Ehepartner zum anderen gelangte Vermögen. Für die Ehegattenschenkung gälten nämlich andere Regeln, ὡς ὑποκατιῶν ἐν τῷ λα' κεφαλαίῳ εὐρήσεις. Alsdann wird an einem Beispielsfall das Funktionieren der in Ath. 10.2.25 referierten Bestimmungen illustriert, und mit einer Fallabwandlung (Wiederverheiratung) und einem erneuten Zitat – ὡς ἐν τῷ λζ' κεφαλαίῳ φησὶν (scil. ἡ διάταξις) – schließt der kleine Kommentar.

Der in A und B als Syntagmabestandteil überlieferte Text kann nach Sprachduktus, Schwierigkeitsgrad der vorgefundenen Regeln und Erläuterung sowie nach sachlicher Triftigkeit und Umfang der Ausführungen kaum von jemand anders als von Athanasios selbst stammen. Geht man davon aus, dann lassen sich einige für das Weitere präjudizielle Schlußfolgerungen ziehen.

Zunächst sehen wir, daß Athanasios sein Werk offenbar dreistufig (τίτλος, διάταξις, κεφάλαιον) gegliedert hat. Dies entspricht auch dem Handschriftenbefund. Eine Zählung der einzelnen Kapitel findet sich allerdings nur in B und dort nur in den ersten vier Titeln. Da die von Athanasios den einzelnen Syntagmatiteln angehängten Paratitla durchgehend zweigliedrige Nachweise führen (τίτλος δ', διάταξις γγ'), könnten Zweifel an der Ursprünglichkeit der dritten Stufe angebracht sein. Da sehr viele Verweisungen dreigliedrig sind, wußten wir zwar immer schon, daß das Syntagma zu irgendeinem Zeitpunkt auch in κεφάλαια untergliedert war. Aber nun dürfen wir es mindestens für sehr wahrscheinlich halten, daß diese Gliederung schon athanasianisch ist. Gleichzeitig büßen wir damit allerdings die Möglichkeit ein, dreigliedrige Verweisungen eben deswegen für spätere Zutat zu halten.

Wie die Gliederung im einzelnen aussah, wird sich für die Neuausgabe des Athanasiossyntagma nicht mehr gültig rekonstruieren lassen. Die beiden Handschriften weisen erhebliche Unterschiede auf. Eine Orientierung an der Kapitelzählung der justinianischen Novellen scheidet aus, denn diese stammt im wesentlichen von deren modernen Herausgebern. Die Verweisungen sind nicht zahlreich genug, und außerdem ist immer mit Schreibfehlern zu rechnen.¹ Immerhin ist der Versuch, eine dreistufige Einteilung herzustellen, durch Athanasios selbst legitimiert.

¹ Nur ausnahmsweise läßt sich eine gewisse Sicherheit erreichen. Dies ist z.B. bei Ath. 1.2 der Fall. Auf diesen Titel haben wir insgesamt sieben Verweisungen, bei 1.1.1 (2x), 1.1.4, 1.1.8 und 10.2.39 (3x). Legt man die Kapitelzählung der Handschrift zusammen mit deren Verstärkung

Weiterhin fällt auf, daß die Bemerkung des Athanasios auf den Text vorausweist. Als sie geschrieben wurde, war dieser Text also bereits hergestellt. Sie kann daher nicht bei der Produktion dieses Textes entstanden sein, sondern wurde später hinzugefügt. Dies könnte bei der zweiten Auflage geschehen sein, aber es gibt keinen zwingenden Grund für die Annahme, daß der Hinweis aus der zweiten Auflage stammt. Wurde er bei der ersten Auflage angehängt, dann hat Athanasios ihn vielleicht an den Rand geschrieben. Wir gewinnen hier wenigstens einen Baustein für die These, daß ein Teil der Querverweisungen von Athanasios am Rand seines Syntagma angemerkt sein könnte.

Nun gehen wir zur Gegenprobe über. Einige Verweisungen sind mit Sicherheit nicht von der Hand des Athanasios. Ein solcher Fall liegt bei Ath. 1.7.2 vor. Dort sind zwei Verweisungen überliefert. Eine steht bei A und B im Text. Sie lautet: ἀνάγνωθι διάταξιν β' τοῦδε τοῦ τίτλου περὶ τοῦ παρόντος κεφαλαίου. A setzt noch darunter: τὴν ἐν τῷ ῥητῷ ρκγ'. Diese Identifikation der zitierten Stelle (Ath.1.2 : N.123) nach der Sammlung der 168 Novellen ist zweifellos eine Interpolation. Das ergibt sich schon aus der syntaktisch falschen Stellung des Zusatzes.² Die zweite Verweisung steht nur in B am Rand. Sie lautet: Ἀνάγνωθι τὸ δεύτερον κεφάλαιον τοῦδε τοῦ τίτλου. Es scheint sicher, daß die Bemerkung von B^{ms} nicht von Athanasios stammt. Wir unterstellen, daß er eine Verweisung jedenfalls an derselben Stelle nicht zweimal angebracht hat – im Text und am Rand. Damit haben wir nicht begründet, daß die im Text stehende Verweisung von Athanasios stammt. Und wir haben nicht begründet, daß sie von Anfang an im Text stand. Ob letzteres wahrscheinlich ist oder nicht, läßt sich hier nicht sagen. Wir können auch auf eine Vermutung verzichten, denn selbst nachgewiesene Randstellung würde Athanasios nicht als Autor ausschließen. Aber wir wissen nun, daß es Spätere gegeben hat, die für sie als Textinformation vorgegebene Nachrichten erneut am Rand notiert haben. Ein weiterer Fall dieser Art liegt bei Ath. 2.9.1 vor. Auch dort hat B^{ms} eine Verweisung (auf Ath. 10.10.10) gedoppelt, die bei A und B im Text steht.

durch die Zwischenüberschriften zugrunde, dann sind sechs der sieben Verweisungen falsch. Nur die (erste) Verweisung in 1.1.1 auf 1.2.5 trifft zu. Bei der (zweiten) Verweisung von 1.1.1, 1.1.4 und 10.2.39 ergibt sich jeweils eine Differenz von einem Kapitel (statt auf 10, 9, 28, 29, 59 wird auf 9, 8, 27, 28, 58 hingewiesen). Es liegt nahe, eine nach der Anfügung dieser Verweise eingetretene Verschiebung der Zählung zwischen 1.2.5 und 1.2.9 zu vermuten. In der Tat lassen sich die beiden ersten Exzerpte aus N.123.1.2 (1.2.6 und 1.2.7 in B) besser zusammenfassen als trennen. Dadurch ist der Fall bereinigt, und 6 der 7 Zitate sind korrekt. Unzutreffend bleibt das Zitat in 1.1.8, wo κεφ. κς' statt κεφ. κη' steht. Hier müßte also korrigiert werden. Gleichwohl gibt es natürlich nicht den Schimmer eines Beweises, daß diese Einteilung von Athanasios stammt.

² Dasselbe Phänomen tritt auch bei Ath. 1.7.3 auf. Auch dort fehlt der Identifikationszusatz in B. Es handelt sich hier um die erwähnten Marginalienübernahmen durch A.

Die Entdeckung, daß es Entleihungen aus dem Text gibt, trägt ein wenig weiter. In Ath. 2.8 lesen wir im Text: ἡ β' διάταξις τοῦ β' τίτλου τοῦδε τοῦ συντάγματος, μεταγενεστέρα αὐτῆς τυγχάνουσα, τελείως καὶ καινοπρεπεστέρως τὰ περὶ τῆς ἐκποιήσεως τῶν ἐκκλησιαστικῶν ἀκινήτων πραγμάτων παρατίθεται. Ἡ δὲ παροῦσα διάταξις προγενεστέρα οὐσα κτλ.

Hier haben wir es mit einer Rückerinnerung an Ath. 2.2 (N. 120) zu tun, welche sich bei der Behandlung von N. 46 (Ath. 2.8) durchaus anbot. Die Äußerung gehört zum fortlaufenden Athanasiosstext und ist in keiner Weise verdächtig. Bei Ath. 1.7.3 lesen wir nun (nur in B) am Rand folgende Notiz: Ἀνάγνωθι κεφ. η' τοῦ β' τίτ. καὶ διάτ. β' τοῦ β' τίτ. τοῦδε τοῦ συντάγματος. Ἐκεῖ γὰρ τελείως ἐκτίθεται τὰ κατὰ ἐκποιήσεως τῶν ἱερατικῶν ἀκινήτων πραγμάτων καὶ ὅτι χρῆ ἐκείνη ἔπεσθαι τῇ διατάξει μεταγενεστέρα οὐση. Das recht verstümmelt überlieferte Scholion nimmt zweifellos auf Ath. 2.8 Bezug. Der Zusammenhang ist so eng, daß es nur zwei Möglichkeiten gibt: Entweder hat Athanasios seine in 2.8 stehende Textfassung bei 1.7.3 am Rand wiederholt, oder ein Späterer hat sein Scholion dem späteren Text entliehen. Wir können hier sehr zuverlässig für spätere Scholierung votieren, denn eine große Zahl von Indizien stützt dieses Urteil. Beginnend bei der Sprachfassung der Glosse, welche andeutet, daß jemand zum Text eines anderen (vgl. καὶ ὅτι χρῆ!) und nicht zu seinem eigenen spricht, bis hin zu der Feststellung, daß wir im Text von Ath. 1.7.3 (A und B) bereits eine Verweisung auf Ath. 2.2 haben, spricht alles dafür, daß hier B^{ms} ein späteres Scholion enthält, welches die Textinformationen von Ath. 1.7.3 und Ath. 2.8 zusammenfaßt.

Es lohnt sich, noch kurz bei den gerade zitierten Stellen zu verweilen. Dem Text von 2.8 entnehmen wir, daß Athanasios sein Werk nicht nur als Syntagma bezeichnet (dasselbe macht er in seinem Vorwort, wie übrigens auch Justinian seinen Codex gelegentlich [vgl. NT 14/16] so benennt), sondern auch als τόδε τὸ σύνταγμα zitiert (vgl. auch 1.14.1; 9.2.2). Das mahnt uns, Verweisungen mit der Kennzeichnung τίτ. ... τοῦδε τοῦ συντάγματος ... besonders aufmerksam zu betrachten. Zwar dürfen wir sie, wie gerade Ath. 1.7.3 (B^{ms}) gelehrt hat, nicht vorschnell Athanasios zuschreiben. Aber im Zusammenhang mit anderen Kriterien handelt es sich um ein brauchbares Indiz. Außerdem zeigt uns der Text von Ath. 2.8, daß Athanasios an der Sachfrage „frühere Novelle/spätere Novelle“ interessiert war und auf diesen Umstand aufmerksam gemacht hat. Wenden wir nun unseren Blick auf die im Text von Ath. 1.7.3 (AB) stehende Verweisung. Sie lautet: ἀνάγνωθι διάταξιν β' τοῦ ἐξῆς τίτλου μεταγενεστέραν οὐσαν, [τὴν ἐν τῷ ῥητῷ ρκζ'] περὶ ἐκποιήσεως ἐκκλησιαστικῶν ἀκινήτων πραγμάτων. Daß der eingeklammerte Identifikationszusatz eine Interpolation darstellt, wurde schon oben begründet. Inhaltlich handelt es sich um eine Vorausverweisung von Ath. 1.7 (N. 67) auf Ath. 2.2 (N. 120). Da wir aus dem

Hinweis in Ath. 2.8 wissen, daß Athanasios auf die *lex posterior* Ath. 2.2 großen Wert legte, können wir annehmen, daß die Verweisung von Athanasios stammt. Dafür, daß sie einmal am Rand gestanden hat, sprechen die zu Ath. 10.2.25 entwickelten Überlegungen und hier noch der Umstand, daß man sich so das Zusammenwachsen dieser Verweisung mit den zweifellos randständigen Identifikationsbemerkungen (vgl. dazu unten II) am einfachsten vorstellen kann. Die fortlaufende Verschweißung verschiedener Klassen von Randbemerkungen (Rubriken, Verweisungen, Identifikationen) kann man im Athanasiossyntagma gelegentlich sehr schön beobachten (vgl. z.B. Ath. 1.6.1 B^{ms}).

Bei der nunmehr erreichten Dichte unserer Erwägungen bereiten uns einzelne Verweisungen keinerlei Schwierigkeiten mehr. Ath. 2.9.1 (A und B) ἀνάγνωθι τὸ ἐναντίον τι. ι' τοῦδε τοῦ συντάγματος, διάτ. ιβ, μεταγενεστέρα οὔσα, κεφ. ι' ist gewiß eine Bemerkung des Athanasios (vgl. auch Ath. 2.9.1 B^{ms}, dazu oben); Ath. 2.1.1 (B^{ms}) ἀνάγνωθι τὴν β' τοῦ παρόντος τίτλου διάταξιν, πάντα τὰ τῆς παρουσίας διατάξεως θέματα ἐντελέστερα παρατιθεμένην, τινὰ δὲ τῶν αὐτῶν καὶ ἐπανορθουμένην καὶ παντοίως ἀμείβουσιν ist sicher ein spätes Scholion (vgl. nur die Doppelung zur Athanasioserklärung ἡ ἐφεξῆς διάταξις κτλ. Ath. 2.1.1). Leider ist diese Basis aber immer noch viel zu schmal, um in allen Fällen eine plausible Entscheidung zu ermöglichen. Wir müssen versuchen, durch die Betrachtung weiterer Einzelfälle unsere Beurteilungsgrundlage zu erweitern. Mehrfach kommen Verweisungen in den Paratitla vor. In den Paratitla hat Athanasios Normen zusammengestellt, welche für den jeweiligen Titel aus anderen Titeln von Belang waren. Das geschah regelmäßig durch die Wiedergabe des Textes jener Normen, wobei der Jurist sich entweder selbst zitierte oder auch eine neue Paraphrase des Novellentextes niederschrieb. Manchmal machte er aber auch von der Technik der Verweisung Gebrauch. So, wenn er zu seinem 4. Titel anmerkt: 'Ο ζ' τίτλος ὅλος σχεδὸν τῷ παρόντι διαφέρει τίτλω (Ath. 4.P.13). In der Tat enthält der 7. Titel (περὶ ἐκκλητήτων) fast nur Dinge, die auch unter Περὶ ἀρχόντων καὶ δικαστῶν κτλ. (Titel 4) gepaßt hätten. Berücksichtigt man diese Arbeitstechnik, dann lassen sich Verweisungen wie

Ath. 4.P.10.2 Ἀνάγνωθι τὸν με' τίτλον, σχεδὸν γὰρ πάντα τὰ ἐν αὐτῷ νόμιμα τῷ προκειμένῳ τίτλω διαφέρουσιν (AB)

Ath. 10.P.4.2 Περὶ ἀνδρῶν καὶ γυναικῶν ... διατυποῖ ἡ διάταξις (scil. N.22) καὶ ἀνάγνωθι τὰ περὶ τούτων κεφάλαια (AB)

Ath. 10.P.5 Ἀνάγνωθι τὴν θ' διάταξιν τοῦ παρόντος τίτλου (AB)

Ath. 15.P.4 Καὶ ἀνάγνωθι τίτλον δ', διάταξιν κβ' τοῦ παρόντος συντάγματος περὶ γυναικὸς ἐνοχοποιούσης ἑαυτὴν (AB)

unschwer als Athanasiosprodukte in Anspruch nehmen. Allerdings sind auch sie nicht unbeschädigt auf uns gekommen, so daß die Verweisungen jedenfalls

nicht schon deshalb, weil sie in den Paratitla stehen, unkritisch als echt akzeptiert werden dürfen. Man sieht dies an Ath. 1.P.4, wo in einem ansonsten unverdächtigen Athanasioshinweis von A ein interpolierter Identifikationsvermerk tradiert wird. Man sieht dies aber auch an dem oben zitierten Ath. 4.P.10.2, wo der 45. Titel sinnlos ist und auf einen sehr alten Fehler zurückgeht (A hat die Zahl 45 in Worten!). Da Athanasios anscheinend, nach Notierung einer größeren Zahl von Normen aus Titel 5, auf diesen abschließend noch zur Gänze hinweisen wollte, kann man vermuten, daß τὸν με' aus τὸν ὄλον ε' entstanden ist.

Noch in anderer Weise scheint die Betrachtung der Paratitla im Zusammenhang mit den Verweisungen nicht unfruchtbar zu sein. Betrachtet man z.B. das Scholion Ath. 3.3 (B^{ms}), fällt auf, daß alle 12 Athanasiosstellen (Ath. 2.3.9, 18–21; Ath. 1.5; Ath. 2.6.2–5; Ath. 9.10), die in diesem langen Text zitiert werden, in den Paratitla zu Titel 3 wörtlich aufgeführt sind. Das ist kein Zufall und läßt zwei Deutungsmöglichkeiten zu: Ein Späterer könnte die Paratitla benutzt haben, um sein Scholion herzustellen. Athanasios selbst könnte die Marginalia verfaßt haben, und zwar vor oder nach der Abfassung der Paratitla. Von der in der zweiten Möglichkeit enthaltenen Alternative ist nur der Gedanke diskutabel, daß Athanasios vor der Fertigstellung der Paratitla das Scholion geschrieben hat – sozusagen als Entwurf für die Paratitla. Eine nachträgliche Notierung nahezu aller in den Paratitla enthaltenen Stellen an einem Ort, der dazu nicht besonders herausfordert und außerdem kurz vor dem Beginn der Paratitla liegt, ist Athanasios nicht zuzutrauen. Aber auch gegen den Einfall, daß es sich um eine athanasianische Vorstufe seiner späteren Paratitla gehandelt haben könne, gibt es einen schwerwiegenden formalen Einwand. Das Scholion zitiert die Novelle 115 bereits als Ath. 7.8 und nicht, wie noch das Paratitlon Ath. 3.P.7(!), als Ath. 7.7. Wie wir aber aus anderen Texten erschließen können, ist diese Korrektur erst später, nach Abschluß der zweiten Auflage, erfolgt. Es ergibt sich also, daß von der ersten Möglichkeit auszugehen ist. Die Notiz Ath. 3.3 (B^{ms}) wurde von einem an der Häretikerfrage besonders interessierten späteren Scholiasten angefertigt.

Ob allerdings dieser Befund in der Weise generalisiert werden darf, daß Verweisungen, deren Stellenmaterial in den Paratitla auftaucht (vgl. z.B. Ath. 14.3.1 und 14.3.6 mit den Paratitla zu Titel 14), automatisch zu späteren Entleihungen aus jenen erklärt werden, ist mindestens zweifelhaft. Ein Fall, bei dem dies besonders deutlich wird, ist Ath. 4.1.17 (A und B). Der Text lautet: ἀνάγνωθι τιτ. κ' τοῦδε τοῦ συντάγματος, διατ. ι', κεφ. ιζ'. Εὐρήσεις γάρ, ὅτι ὁ στρατιωτικὸς ἀρχων ἐν τοῖς ἐγκλήμασι κατὰ πάντων ἔχει δικαιοδοσίαν. Σημειῶσαι αὐτὸ διὰ τοὺς δοῦκας. Der Grundgedanke der Verweisung, daß der militärische Statthalter bei der Verbrechensbekämpfung gegen jedermann *iurisdictio* habe, ist an der aus Athanasios zitierten Stelle (Ath. 20.1) aus

N. 128.21 herausgelesen. Er kommt auch in den Paratitla zu Titel 4 (4.P.22.10) vor und wurde noch ein weiteres Mal in Ath. 23.20.5 untergebracht. Jetzt, nach den zu Ath. 3.3 entfaltenen Überlegungen, den Text als späteres Elaborat zu verdächtigen, wäre vielleicht voreilig. Der Gedanke scheint Athanasios wichtig gewesen zu sein, er ist bei Ath. 4.1.17 (N. 8.10.1) auch richtig plaziert. Andererseits erweckt die Merke-Notiz (trotz NT 73/33) kein großes Vertrauen. Sie sieht wie eine Randglosse zu einem Randzusatz aus. Das εὐρήσεις klingt eher nach einem Benutzer als nach einem Autor. Sicherheit ist nicht zu gewinnen.

Noch eine weitere Überlegung gehört in diesen Zusammenhang. Die meisten Verweisungen betreffen eine andere Konstitution im selben Titel (τοῦδε τοῦ τίτλου) oder ein anderes Kapitel in derselben Novelle (τῆς παρούσης διατάξεως). Auch die Paratitla haben Verweisungscharakter, und zwar deuten sie auf Einschlägiges in anderen Titeln hin. Sollte Athanasios nicht eine Funktionsteilung in der Art vorgenommen haben, daß er titelinterne Verweisungen mit dem ἀνάγνωθι-Vermerk, titelexterne mit einem Paratitlon erledigte – so daß dementsprechend alle dreigliedrigen Verweisungen unecht wären? Ein deutliches Indiz in diese Richtung scheint Ath. 11.4.5 zu liefern. Die sicher von Athanasios stammende Verweisung ἀνάγνωθι τὴν περὶ τῶν βουλευτῶν διατάξιν, ἧς ἡ ἀρχὴ· καλῆς ἡμῶν νομοθεσίας (= Ath. 8.5) scheint gerade alle Zahlenzitate grundsätzlich unter Verdacht zu stellen. Aber es bleibt eben beim Verdacht an einigen Stellen (etwa Ath. 14.3.1 und 14.3.6). In anderen Fällen gibt es gegen die Wahrscheinlichkeit (Ath. 4.1.24) oder fast Sicherheit (Ath. 10.10.1), daß an den betroffenen Stellen – trotz der Zahlen – Athanasios spricht, keine schlagenden Gründe.

Ein wegen der verbalen Kärghlichkeit des einschlägigen Materials bisher nicht explizit zur Sprache gekommenes Kriterium ist die sprachliche Gestalt der Verweisungen. Daß Athanasios auf diesen oder jenen Titel τοῦδε τοῦ συντάγματος verwies, wissen wir. Aber auch in nichtathanasianischen Verweisungen wie Ath. 1.7.3 oder 3.3 kommt diese Floskel vor. Stellen wie Ath. 10.9.14 (A) oder 1.6 (B^{ms}) bleiben danach, wenn man nicht die Randständigkeit zum alleinigen – gegen Athanasios sprechenden – Kriterium erheben will, unzuweisbar. Daß eine Form wie τοῦδε τοῦ τίτλου vor einem vielleicht primitiveren τοῦ τίτλου (vgl. 10.3 [AB] und 10.9.11 [AB^{ms}]) derart den Vorzug verdient, daß letztere dem Athanasios abzusprechen ist, möchte schwerlich jemandem einleuchten. Eindeutiger scheinen demgegenüber jene Fälle zu sein, bei denen lateinische Wörter in der Verweisung auftauchen. Der Hinweis: ἀνάγνωθι περὶ REFERENDARION τῆς ε' διατ. γ' (Ath. 22.2) verspricht ein höheres Alter als dies περὶ ρεφερενδαρίων könnte. Ähnlich mag die Vorstellung, daß lateinische Wortformen auf die Zeit des Athanasios – und dann am einfachsten auf ihn selbst – zurückgehen, der Verweisung „ἀνάγνωθι . . . , καινίζουσι γὰρ καὶ τὰς

αἰτίας καὶ τὰς ποινὰς τῶν REPUDIION” das Aussehen athanasianischer Abstammung verleihen (Ath. 10.2.14 [AB]). Aber der Optimismus, daß in jenen Zitaten Athanasios spricht, könnte gewiß auf größere Gefolgschaft zählen, wenn nicht gerade an jenen Stellen, auf die verwiesen wird, dieselben lateinischen Wörter auftauchen würden (vgl. Ath. 5.3.3 und 4.22.19), die auch in den Zitaten stehen. Der Verdacht, der Zitierende habe seine Kenntnis des Lateinischen der Fundstelle seines Zitats entnommen, ist nicht von der Hand zu weisen.

Ein Resümee der Prüfung der Querverweisungen kann folgenden Eindruck festhalten: Athanasios selbst hat mit Hilfe des ἀνάγνωθι - Vermerkes in seinem Syntagma den Leser auf nachfolgende oder zurückliegende Stellen aufmerksam gemacht. Dabei ging es meistens um die Beachtung des Grundsatzes *lex posterior derogat legi priori*, nur im Ausnahmefall um Interpretationshilfen. Das Verfahren deckt sich mit der allgemeinen Linie eines Buches, welches praktische Absichten verfolgt. Die Querverweisungen finden sich durchgehend am Ende eines Sinnabschnitts und dürften ursprünglich ausnahmslos als Marginalien gesetzt worden sein. Vielleicht schon bei der zweiten Auflage, jedenfalls aber bei späteren Abschriften kam es zu Übernahmen einzelner Marginalien in den Text. Marginalien wurden aber auch schon als solche ergänzt und interpoliert. Der Athanasios der ersten Auflage hat vielleicht nur so zitiert, wie es uns Ath. 11.4.5 zeigt: ἀνάγνωθι τὴν περὶ τῶν βουλευτῶν διάταξιν, ἧς ἡ ἀρχὴ καλῆς ἡμῖν νομοθεσίας (= N.8.5)³. Umstellungen auf Zahlen mögen später und von anderen vorgenommen worden sein. Spätere haben zweifellos auch ihrerseits Querverweisungen angebracht. Bei einem in der Praxis lebendigen Buch – und dies ist jedenfalls für das 6. und 7. Jahrhundert anzunehmen – ist das nicht verwunderlich. Diese Notizen sind ebenfalls in einigen Handschriften in den Text eingedrungen – spätestens wohl bei der Umschrift der Majuskelscodices in die Minuskel. Andererseits haben sich viele Marginalien aber auch als solche gehalten. Junge, d.h. nach der Wiederbelebung der byzantinischen Rechtsliteratur seit den Makedonen angefertigte Scholien sind, wenn überhaupt, nur sporadisch vorhanden.

Insgesamt ist eine sauber begründete Zuordnung der Verweisungen an einzelne Stufen des Werkes oder bestimmte Epochen seiner Geschichte nur ausnahmsweise möglich. Im Einzelfall wird der Forscher seinem, *sit venia verbo*, Gefühl die Entscheidung anvertrauen müssen.

³ Dieselbe Zitierweise findet sich in Ath. 9.2.2: ἐν τῇ περὶ τῶν νόμων διατάξει τοῦδε τοῦ συντάγματος (= Ath. 11.4).

II

Die Verweisungen, welche auf andere, außerhalb des Syntagma existierende Quellen Bezug nehmen, zerfallen in mehrere Gruppen. 1. Die umfangreichste und in gewisser Weise seltsamste Klasse bildet eine Menge von Codexzitate. Es handelt sich um rund 450 Hinweise auf den Codex Iustinianus, welche sich – von wenigen Ausnahmen abgesehen – in der Handschrift A befinden. Die Verweisungen sind durchgehend zweigliedrig aufgebaut (B1. α' τί. β' τοῦ κώδικος, B1. δ' τί. μ' τοῦ κώδικος, B1. τῷ αὐτῷ τί. μ' κτλ.) und beschränken sich auf das reine Zahlenwerk, d.h. Text wird nicht mitgeteilt. Die Zitate begleiten die einzelnen Kapitel, und zwar sind sie durchgehend am Kopf der Kapitel zusammen mit den jeweiligen Kapitelrubriken im Text von A plaziert. Nur in wenigen Fällen stehen sie am Rand. Inhaltlich beziehen sie sich auf die in den jeweiligen Syntagmakapiteln behandelten Gegenstände und sind regelmäßig in dem Sinne „richtig“, daß man bei einer Überprüfung des angegebenen Buches und Titels des Codex analoge Materien auffindet. Die Zitate beginnen bei Ath. 1.1.2 und enden bei Ath. 5.4.3. Die zwischen diesen beiden Polen befindlichen Paratitla zu Titel 1–4 sind frei von Zitaten. In den späteren Teilen des Syntagma sind ähnliche Hinweise nicht mehr anzutreffen, obwohl die dort verhandelten Sachverhalte dies ohne weiteres zugelassen hätten. Schließlich ist noch von zweierlei auszugehen: Die Hinweise sind nicht erst vom Benutzer oder Schreiber von A in diesen eingefügt worden. Sie befanden sich bereits in der Vorlage und waren zu irgendeinem früheren Zeitpunkt am Rande angebracht gewesen. Letzteres ergibt sich einfach aus ihrem nachgeordneten Verhältnis zu den Kapitelrubriken, von denen wir wissen, daß sie insgesamt einmal randständig waren. Es ist deshalb nur folgerichtig, wenn die wenigen Codexverweisungen von B – entsprechend dem konservativeren Charakter von B – *in margine* gesetzt sind.

Der damit beschriebene Befund läßt zahlreiche Deutungen zu. Erklärungsbedürftig ist neben dem Alter und dem Verfasser der Verweisungen der Umstand ihrer Konzentration auf wenige Titel und auf eine der beiden Handschriften. Repräsentiert A einen bestimmten Syntagmatyp oder ein singuläres Exemplar? Handelt es sich um eine nicht mehr fortgeführte Bearbeitung oder um einen durch äußere Gründe erzwungenen Wechsel in der Vorlage, wenn nach Ath. 5.4.3 die Zitate aufhören? Es ist offensichtlich, daß nur bestimmte Antworten plausibel miteinander kombiniert werden können – z.B. verträgt sich die Singularität besser mit eingestellter Bearbeitung als mit mechanischem Verlust – aber wir wissen nicht, wovon wir ausgehen dürfen. Als *terminus ante quem* können wir jedenfalls die Basiliken ansetzen, denn es ist nicht gerade wahrscheinlich, daß nach ihrer Anfertigung noch umfangreiche

Codexzitationen angebracht wurden. Aber vermutlich haben wir sehr viel weiter zurückzugehen, nämlich bis zur Zeit des Athanasios. Ihn selbst sollte man als Bearbeiter ausschließen, denn bei ihm müßte man vermuten, daß er eine vollständige Codexkatene angebracht hätte. Unterstellt man das vormalige Vorhandensein einer solchen, dann zwingt der gegenwärtige Handschriftenbefund zu höchst komplizierten und unbefriedigenden Erklärungshypothesen. Dagegen ist die Annahme sehr naheliegend, daß zu der Zeit, als der Codex Iustinianus noch ein häufig konsultiertes Rechtsbuch war, eine systematische Verarbeitung der als Ergänzung des Codex zu denkenden Novellen zur Notierung von Parallelquellen einlud. Einer solchen Arbeit mochte sich ein praktischer Benutzer des Syntagma unterziehen – sein Interesse könnte nach der Bearbeitung der äußerst wichtigen vier ersten Titel erloschen sein – aber auch ein Schüler, welcher mündliche Hinweise des Athanasios eintrug, ist als Verantwortlicher denkbar. Die Funktion der Zitate ist jedenfalls deutlich. Es geht nicht um eine systematische Heranziehung einzelner, sei es abweichender, sei es weiterführender Stellen, sondern um den Hinweis auf Codextitel mit analogen Materien, „Codexparatitla“ wäre vielleicht der treffendste Ausdruck. Eine solche Arbeit setzt eine fundierte Kenntnis des Codex voraus – ein Grund mehr, sie in das 6. oder frühe 7. Jahrhundert zu verlegen.

2. Eine zweite Gruppe von Verweisungen nennen wir „Identifikationsvermerke“. Diese Gruppe ist im Gegensatz zur vorhergehenden sehr klein, sie umfaßt kaum ein Dutzend Stellen. Es handelt sich hierbei um punktuell auftretende Hinweise auf die Zahl, die bestimmte, im Syntagma verarbeitete Novellen in der *Collectio CLXVIII Novv.* führen. Charakteristisch sind etwa Formeln wie: ἡ β' διάταξις (scil. Ath. 1.2) ἐστὶν ἡ ργ' καὶ ἡ ζ' (scil. Ath. 1.7) ἐστὶν ἡ ζζ' oder ἐστὶ δὲ ἡ παροῦσα διάταξις (scil. Ath. 1.7) ξδ' τοῦ πλάτους oder ἐστὶν ἐν τῷ ῥητῷ ιε'. Hier handelt es sich um relativ alte Glossen, was schon durch ihr gelegentliches Vorkommen in der *Collectio Tripartita* bewiesen wird. Meistens sind sie nur in A überliefert, weil sie dort bereits in einer sehr frühen Vorlage in den Text eingedrungen sind (vgl. etwa bei Ath. 1.3.6; 1.7.2; 1.7.3; P.1.3; P.1.4; P.1.6). Wenn sie in B auftreten (vgl. Ath. 1.6.1; 1.7.1), dann haben sie sich ihre alte Marginalstellung bewahrt. Wertvoll sind diese Notizen, weil sie uns zeigen, daß Athanasios seine Novellen, gleichgültig ob er etwa die *Collectio CLXVIII Novv.* benutzte oder nicht, jedenfalls nicht mit der bei dieser Sammlung üblichen oder üblich gewordenen Zählung kennzeichnete. Denn der Bedarf nach solcher Identifikation entstand gerade deshalb, weil es an entsprechender Kennzeichnung fehlte. Athanasios aber hätte diese Vermerke keinesfalls derart sporadisch und willkürlich angebracht. Hierher, zur Gruppe der Identifikationsvermerke, gehören auch die nur im 10. Titel belegten Identifikationen durch schlichte Notierung der Novellenzahl: νεαρὰ β' (Ath. 10.1.5), νεαρὰ κβ'

(Ath. 10.2.3). Solche Hinweise gehen in Parallelverweisungen über, wenn der Identifikation noch weitere Novellenzahlen angehängt werden: $\nu\epsilon\alpha\rho\acute{\alpha}$ $\kappa\beta'$, $\sigma\eta'$, $\rho\zeta\beta'$ (Ath. 10.2.8), $\nu\epsilon\alpha\rho\acute{\alpha}$ $\kappa\beta'$, $\rho\iota\theta'$, β' , $\rho\kappa\zeta'$ (Ath. 10.2.41). Verweisungen auf die Novellen alleine gibt es so wenige, daß man nurmehr von Einzelglossen sprechen kann; so etwa bei Titel 2.1 die Glosse (A): $\zeta\eta\tau\epsilon\iota$ $\nu\epsilon\alpha\rho\acute{\alpha}\varsigma$ ξ' , $\mu\zeta'$, $\nu\delta'$, $\nu\epsilon'$, $\pi\kappa'$ (vgl. auch Ath. 2.1.19 und 15.P.8.2). Alle diese Hinweise sind ohne Zweifel nachathanasianisch und verdanken ihre Entstehung Benutzernotizen.

Ein ungewöhnlicher Einzelfall, bei dem dieser Sachverhalt nicht so deutlich ist, liegt bei Ath. 1.2.19 vor. A hat hier nach der athanasianischen Zusammenfassung von N.123.9, eingeleitet mit: $\acute{\epsilon}\chi\epsilon\iota$ $\delta\grave{\epsilon}$ $\tau\omicron$ $\pi\epsilon\rho\iota$ $\tau\omicron\upsilon\tau\omicron\upsilon$ $\rho\eta\tau\omicron\nu$ $\omicron\upsilon\tau\omega\varsigma$, ein großes wörtliches Zitat aus N.123.9 in den Text aufgenommen. Da es hier um die wichtige und immer aktuelle Vorschrift über die Residenzpflicht der Bischöfe geht, ist die marginale Notierung eines Teiles des Volltextes nur allzu verständlich. Wirklich bemerkenswert wird diese Glosse durch den Umstand, daß sie sich auch in der Collectio Ambrosiana findet. Troianos hat die Entstehung der CA, soweit dies möglich war, aufgeklärt (vgl. FM II 30 ff., ebenda S.33 ist die Glosse publiziert). Zwar konnte nicht fixiert werden, wann genau die CA-Vorlage mit Auszügen aus Athanasios verschmolzen wurde, aber es ließ sich doch wahrscheinlich machen – schon das hohe Alter jener Vorlage (vor 556) verlangt dies –, daß man kaum über den Zeitraum 600–650 hinausgehen darf. Wenn wir aus der eher mechanischen Art, wie der CA-Verfasser den Athanasios ausbeutete (vgl. Troianos a.a.O., S.33 Anm. 17), schließen, daß er den originalen Novellentext im Syntagma in einer Form vorfand, wie ihn heute A bietet, dann ist dies einerseits ein Beweis für das hohe Alter von Bearbeitungszusätzen im Syntagma und andererseits für die frühe Rezeption solcher Zusätze in den Athanasios-text.

3. Nach dem Vorgegangenen könnte es so aussehen, als habe Athanasios sich strikt auf die Novellen beschränkt und andere Quellen des Corpus Iuris zumindest nicht berücksichtigt. Aber erfreulicherweise gibt es wenigstens ein halbes Dutzend Stellen mit Digesten- und Codexzitaten, bei denen Athanasios als Autor kaum in Zweifel zu ziehen ist. Diese Bemerkungen lassen trotz ihrer Dürftigkeit einige brauchbare Schlüsse zu.

a) Wir beginnen mit Ath. 16.3. Athanasios behandelt hier N. 33 und führt aus, diese Novelle deute an ($\alpha\iota\nu\iota\tau\tau\epsilon\tau\alpha$), daß die zwei vor ihr stehenden Novellen (d.h. Ath. 16.1 = N. 32 und Ath. 16.2 = N. 34) von nur lokaler Verbindlichkeit seien ($\tau\omicron\pi\iota\kappa\acute{\alpha}\varsigma$ $\tau\upsilon\gamma\chi\acute{\alpha}\nu\epsilon\iota\nu$), da sie nämlich die Bauern aus Thrakien und dem Illyricum beträfen. Im übrigen erstrecke die Novelle die Strafen, welche die beiden früheren Konstitutionen enthalten, auch auf Militärpersonen. Während diese letzte Feststellung sicher zutrifft, scheint die erste zunächst auf einem Mißverständnis des justinianischen (lateinischen) Textes zu beruhen. „*Legem*

posuimus, quam primo quidem in Thraciam et totas eius provincias, in praesenti autem in Illyricianas patrias direximus“ bedeutet, daß der Kaiser ein Gesetz zunächst nach Thrakien und dann nach Illyrien geschickt hat. Justinian will dieses Gesetz (*cuius exemplarium subdi etiam praesenti legi praecipimus*), weil es sowohl an Soldaten als auch an Zivilisten gerichtet gewesen sei (*quod communis lex posita est et provincialibus et militibus*), nicht auf Zivilisten allein angewandt sehen. Tatsächlich handelt es sich bei N.32 und 34 um dieselbe Novelle in griechischer und lateinischer Fassung. Da Athanasios dies gewußt hat, wie sich aus seiner Bemerkung (Ath. 16.2) zu N. 34 ergibt (οὐδὲν πλέον τῆς προλαβοῦσης νομοθετεῖ ἢ διατάξεις πλὴν ὅτι ῥωμαῖστί πέφρασαι καὶ μόνον), muß man seine etwas irritierende Rede von den δύο διατάξεις vermutlich so deuten, daß es ihm nicht auf die materielle Identität der Regeln, sondern auf die Adressatenkreise für die Entscheidung ankommt, ob er eine oder zwei Verordnungen anzunehmen hat. Er fährt nun fort, „einige“ hätten aus dem Wortlaut der beiden Konstitutionen geschlossen, daß es sich um generelle Gesetze handle. Denn das erste Gesetz enthalte die Wendung τοῦτον εἶναι τὸν νόμον κοινὸν ἅπασιν (= N.32 [NT 240/12]) und das zweite die Formel *hanc legem communem omnibus esse* (= N.34 [NT 241/22]). Diese Meinung – also die Meinung der Ausleger – sei vorzuziehen (μᾶλλον χρῆ προσδέχεσθαι). Daß die älteren Äußerungen des Gesetzgebers vor die jüngeren zu setzen seien, wird mit D.22.6.9 begründet. Dort werde nämlich dargelegt, daß eine Konstitution, welche ausdrücklich ein bestimmtes Faktum oder eine bestimmte Person nenne, für jede ähnliche Person und jedes ähnliche Faktum gelte, wenn die Nennung mit allgemeinen Wendungen verbunden gewesen sei (ἔχει ἐν αὐτῇ γενικὰ ῥήματα). In der Tat berief sich Paulus (D.22.6.9.6) bei der Interpretation eines severischen Reskripts auf die These, daß generelle Sätze – ausgedrückt mit den Worten „*quod indebitum datum est*“, „*qui usi non sunt*“ –, die in einem konkreten Fall zur Entscheidung herangezogen wurden, auch bei anderen Sachverhalten Verwendung finden könnten. Athanasios hat dieses Argument insofern etwas schief eingesetzt, als es sich bei seinem Fall nicht um γενικὰ ῥήματα im Sinne von universellen Konditionalsätzen oder Allsätzen handelt, sondern um die konkrete Anweisung, daß ein bestimmtes Gesetz als *lex generalis* anzusehen sei. Eines Rückgriffs auf die Digestenstelle hätte es also überhaupt nicht bedurft, da bereits die schlichte Wortinterpretation zum gleichen Ergebnis geführt hätte. Jedenfalls hat Athanasios aber seine Auslegung mit einem methodischen Argument aus den Pandekten abgesichert.

b) Ein athanasianisches Codexzitat findet sich in Ath. 17.3. Die hier behandelte N.121 betrifft den Sachverhalt, daß Zinszahlungen die Höhe des Kapitals erreichen. Justinian hatte dies mit C.4.32.27.1 (529) im Gefolge schon älterer Verbote (C.4.32.10) untersagt. N.121 interpretiert diese Vorschriften, die nicht

weiter spezifiziert als „unsere Gesetze“ μηδὲν ὑπὲρ τὸ διπλάσιον καταβάλλεσθαι βουλόμενοι (NT 592/7) bezeichnet werden, aus Anlaß eines Einzelfalles. Athanasios faßt den Inhalt der Novelle in einem Satz zusammen und sagt, dieser Kanon entspreche den Zitaten von C.4.32 (27) (τοῦ σκοποῦ τῆς ἐν τῷ κώδικι τοῦ λβ' τιτ. τοῦ δ' βιβ. κειμένης περὶ τῶν τόκων διατάξεως τοῦτο βουλομένου). Athanasios hat also die von Justinian zitierten νόμοι präsent, oder er hat sie identifiziert.

c) Ein ganz ähnlicher Fall liegt in Ath. 2.5 (N. 111) vor. Justinian berichtet, daß das Vorrecht, welches ἐκ τῆς ἡμετέρας διατάξεως eingeführt worden sei, nämlich die 100-jährige Ersitzungsfrist für Kirchengut, einer Korrektur bedürfe. Er senkt diese Frist dann auf 40 Jahre. Athanasios bemerkt, daß die 100-Jahresfrist, welche die Konstitution C.1.2.23 (ἀνηνεγμένη ἐν τῷ α' βιβ. τοῦ κωδ., ὑπὸ τὸν β' τοῦ βιβ. τίτ. οὔσα τὸν ἀριθμὸν κγ') gebracht habe, nicht in allen Fällen von der vorliegenden N.111 aufgehoben worden sei. In diesen Fällen (Verpflichtungen gegenüber einer städtischen Gemeinde, Vermächtnisse zum Loskauf von Gefangenen) müsse demnach die 100-jährige Ersitzungsfrist aufrechterhalten bleiben. In der Tat werden diese Sachverhalte in C.1.2.23pr./1 erwähnt, in N.111 dagegen nicht. Ob Athanasios mit dieser Auslegung die Intentionen Justinians trifft, kann hier dahinstehen. Für uns ist bemerkenswert, daß er die Kodexstelle genau gelesen und mit dem Novellentext verglichen haben muß.

d) Nicht uninteressant ist auch 10.6.1. 'Ανάγνωθι βιβ. ε' τοῦ κώδ. τιτ. ιδ' διατ. κ' καὶ ἐν τῷ DE SPONSALIBUS βιβ. τιτ. γ' διατ. θ' καὶ σύγκρινον τὰ ἀμφοτέρω – so fordert Athanasios den Leser zur Lektüre und zum Vergleich auf. Wie die meisten Verweisungen, so war auch diese vielleicht einmal marginal. Gemeint sind nicht C.5.14.20 und C.5.3.9, sondern C.5.3.20 und C.5.14.9. Vermutlich wurden die früher einmal übereinanderstehenden Titelbezeichnungen bei irgendeiner Abschrift miteinander vertauscht. Auffallend ist die Zitierweise der beiden Stellen. Obwohl es sich um dasselbe Codexbuch handelt, wird einmal nach Buch- und Titelzahlen zitiert, das andere Mal (nach dem ersten Titel von Buch 5) von dem DE SPONSALIBUS βιβλίον gesprochen. Diese letztere Zitierweise war bisher nur von den Digesten bekannt, wo das 23. Buch (nach Titel 23.1) ebenfalls als DE SPONSALIBUS βιβλίον bezeichnet wurde. Ein Irrtum ist ausgeschlossen. Denn in den Digesten finden sich keine Texte, die sich auf die Gleichwertigkeit von *dos* und *donatio ante nuptias* beziehen lassen, und die Aufforderung des Athanasios im Zusammenhang mit N.97 (Ath. 10.6), die beiden Konstitutionen C.5.3.20 und C.5.14.9 miteinander zu vergleichen, ist eben gerade nur bei diesen Stellen sinnvoll. Warum Athanasios nicht gleichförmig zitiert hat, läßt sich natürlich nicht ermitteln. Die leichte Korrumpierung der Stelle könnte andeuten, daß sie bearbeitet wurde – etwa indem jemand

„βιβ. ε' τοῦ κωδ.“ über „DE SPONSALIBUS βιβ.“ schrieb – aber auch die Kombination vorgefundener Zitierformen durch Athanasios läßt sich unschwer vorstellen.

e) Eine Kombination zwischen Digesten- und Codexzitat läßt sich bei Ath. 10.6.4 und Ath. 9.7 beobachten. Beide Zitate haben insofern Ähnlichkeit miteinander, als jedesmal zwei interessante Einzelfälle zitiert werden. Bei Ath. 10.6.4 zwei Stellen zur *militia* (C.8.13.27; D.19.1.52.2), bei Ath. 9.7 zwei Stellen zur Übermaßschenkung (D.31.87.4; C.3.29.8). Auch hier fällt wieder die verschiedenartige Zitierweise auf. Ath. 9.7 zitiert die Digestenstelle als βιβ. λα', ττ. πζ', während Ath. 10.6.4 βιβ. δ' (corr. η') τῶν DE REBUS ττ. γ' (corr. α'), DIG. νβ' angibt. Auch hier wird man über die oben angegebenen Erklärungsmöglichkeiten kaum hinauskommen. Daß Athanasios die Digestenzitierung nach den *partes* der Schule gekannt hat, ist ohnehin nicht fraglich. Sie zu benutzen, war er nicht gehalten. Die einfachere Zitierform nach Buch, Titel, Fragment wird vielleicht gerade zu seiner Zeit populär. Immerhin gibt es bei ihm noch Zitate von prächtiger Ausführlichkeit, wie sie wohl nur in der frühesten Zeit der Arbeit mit den Pandekten üblich waren. Ein solcher Fall liegt bei Ath. 4.17 vor: 'Ανάγνωθι βιβλίον μβ' τῶν DIGESTON, τίτλος α', DIG. λζ' καὶ λη' PAULU καὶ CELSU, καὶ σημείωσαι τὴν ἐν αὐτοῖς διάστιξιν περὶ τῶν διχονοούτων δικαστῶν. 'Ανάγνωθι καὶ βιβλίον δ' τῶν DIGESTON, τίτλος η', ὅς ἐστιν DE RECEP.TIS, DIG. ιζ'. Die angezogenen Stellen D.42.1.38 und 39, D.4.8.17(5) passen vorzüglich zum Kontext des Athanasios (Ath. 4.17 : N.125), wo von der Überzeugungsbildung der Richter gehandelt wird. Auch hier haben wir wieder den Befund, daß anstelle der Zitierweise der Schule (βιβλίον δ' τῶν πρώτων) eine andere Form des Hinweises benutzt wird, die allerdings durch den eingeschalteten Relativsatz nicht gerade verkürzt wurde.

f) Ob demgegenüber nun Zitate wie das bei 10.2.36 auftretende (βιβλίον κε' τῶν διγέστον, τίτλος ιγ' δίγεστον κ' καὶ κα') als unecht gelten müssen, ist zumindest fraglich. Überliefert ist dieses Zitat nur in A. Es wurde dort zusammen mit der Rubrik des Kapitels Ath. 10.2.36 (N.22.39) vom Rande her eingeschleppt. Die Rubrik steht bei B noch am Rande; das Digestenzitat mag als unbrauchbar vom Schreiber von B oder einem seiner Vorgänger weggelassen worden sein. Das Zitat ist verdorben (Dig.24.3.20 und 21), was bei Marginalstellung noch leichter geschehen konnte als ohnehin, zumal wenn mit Hilfe von Translitteration der Tradierbarkeit nachgeholfen wurde. Daß es sich um ein junges Zitat handelt, scheint schon vom Inhalt her ausgeschlossen: wen sollte man sich lange nach dem 6./7. Jh. als in der Lage vorstellen, aus den Digesten Ausnahmefälle von der Regel herauszusuchen, daß eine während der Ehe ganz oder teilweise retournierte *dos* eine verbotene Ehegattenschenkung darstellt? Eben dies aber war die Information des neben Ath. 10.2.36 ange-

brachten Zitats. Das Ergebnis ist uns bereits geläufig. Stammt die Verweisung nicht von Athanasios selbst, wogegen vielleicht die Beiläufigkeit ihrer Anbringung spricht, dann handelt es sich um eine alte Notiz aus den frühen praktischen Jahren des Novellensyntagma. Ähnliche Fälle haben wir bei Ath. 7.7.2; 8.4.2 und 9.4 vor uns.

Zusammengefaßt gestatten die Verweisungen auf das Corpus Iuris, folgenden Eindruck zu formulieren. Athanasios scheint relativ genaue Kenntnisse vom Digesten- und Codexrecht gehabt zu haben. Zwar hat er nicht den Versuch gemacht, die neuen Konstitutionen systematisch zu Digesten und Codex in Bezug zu setzen. Das könnte seine einfachste Erklärung darin finden, daß er diese Rechtsmasse als sicheren Besitz seiner Adressaten voraussetzt, ein Umstand, der es ihm ermöglicht, nur sporadisch auf jene Masse zu verweisen. Seine Absicht scheint eher dahin gegangen zu sein, die ungeordnete Menge des neuen Stoffes so zu systematisieren, daß derjenige, welcher vom Codex- und Digestenrecht kam, Ergänzungen nachschlagen konnte, als umgekehrt den Novellenstoff zu einem Handbuch auszubauen, welches bei der Normensuche die Führung übernehmen konnte. Das entspricht zweifellos den justinianischen Vorstellungen etwas mehr, als die ganz auf den „leges“ ruhenden Arbeiten des Theodoros.

Es ist wenig glaubhaft, daß alle Digesten- und Codexhinweise von Athanasios stammen. Ähnlich wie entsprechende Notizen in den beiden Handschriften des Corpus der 168 Novellen mögen sie von Benutzern des Syntagma in den ersten Jahrzehnten nach seiner Herstellung angemerkt und nach der makedonischen Wiederbelebung der justinianischen Rechtssammlungen andächtig kopiert worden sein.

III

In einem etwas weiteren Sinne darf auch noch eine dritte Klasse von Bemerkungen als „Zitate“ gekennzeichnet werden. Es handelt sich dabei um mit σημείωσαι eingeleitete Notizen, von denen rund 80 Stück im Syntagma vorkommen. In aller Regel sind sie ohne jeden Zweifel als Bemerkungen des Athanasios selbst anzusehen, was sich aus dem einfachen Umstand ergibt, daß sie Beobachtungen zu den justinianischen Novellen und nicht zu seinem Text enthalten. So heißt es etwa bei Ath. 13.2.2: σημείωσαι, ὅτι πανταχοῦ νέων ἐμνημόνευσεν ἢ διάταξις, οὐκέτι δὲ ἀνήβων. Καὶ ὅτι τὸν σκριβαν λαμπρότατον ἐκάλεσε. Das sind zwei zutreffende sprachliche Feststellungen zum Text von N.94; im Auszug des Athanasios wird von παῖδες gesprochen, und der

clarissimus scriba kommt überhaupt nicht vor.⁴ Andere Hinweise betreffen den Geltungsumfang der Novelle, z.B. daß sie τοπική sei (Ath. 5.4.3; 12.3), daß sie für schwebende Verfahren zur Anwendung komme (Ath. 7.8.13; 8.1.1; 9.9), daß sie als *lex generalis* zu verstehen sei (γενικῶς νομοθετεῖ ἢ διατάξις, Ath. 10.9.16; vgl. Ath. 18.4.3, 18.7), daß sie Ausnahmen normiere (Ath. 15.1.3: ἐξαιρεῖ τῆς οἰκείας νομοθεσίας ἢ διατάξις). Häufig werden κανόνες gebildet: σημειῶσαι κανόνα, ὅτι κτλ. (Ath. 1.14.2; 2.1.21; 9.3.4; 10.2.30; 10.5). In allen diesen Fällen haben die σημειώσεις keinen Bezug zum Athanasiosstext als solchem, sondern zum justinianischen Novellentext. Manchmal wird dieser Text geradezu als vorliegend unterstellt. So wenn Athanasios schreibt: Ἐκ τῆς ἐπιγραφῆς δηλοῦται ὁ σκοπὸς τῆς διατάξεως. Τοῦτο δὲ ἐξ αὐτῆς σημειῶσαι, ὅτι ὁ πλεόν δούς ἢ λαβῶν μίσθωμα κτλ. (21.3). Die größte Masse der Verweisungen enthält jedoch Supplemente zum Athanasiosstext. Das sieht dann so aus, daß Passagen aus der Novelle, welche Athanasios bei seiner Epitomierungsarbeit nicht berücksichtigt hat, paraphrasierend nachgetragen werden. So wird an Ath. 5.4.2 (N.53.3) ein Merksatz, der aus N.53.4 (NT 302/30-32) entlehnt ist, angehängt. N.53.4 selbst wird erst anschließend behandelt (Ath. 5.4.3). Auf dieses Fragment folgt eine weitere Notiz, welche im Resümee von N.53.4 keinen Platz gefunden hatte. Hier, wie in vielen anderen Fällen (vgl. nur Ath. 9.10.7; 9.10.10; 9.10.12), ist der unmittelbare Sachzusammenhang gewahrt. Dies ist nicht mehr so deutlich, wenn mehrere σημειώσεις zusammengefaßt werden, welche sich auf verschiedene Stellen des Novellentextes beziehen (etwa Ath. 8.2.2: σημ. zu NT 278/13 f.; NT 279/1 oder Ath. 9.1.6: σημ. zu NT 9/4-8; 9/9; 9/23-28). Hier nehmen die Bemerkungen den Charakter von echten Nachträgen an. An ihrer athanasianischen Herkunft ist freilich nicht zu zweifeln. Man könnte allenfalls erwägen, ob es nicht Zutaten der 2. Auflage sind. Dies ist höchstwahrscheinlich dort der Fall, wo σημειώσεις in den Paratitla auftauchen, da die Paratitla in der zweiten Auflage gründlich überarbeitet wurden. Allerdings zeigt eine genauere Betrachtung dieser Fälle, daß es sich von einer Ausnahme abgesehen, um spätere Zusätze handelt. Die Ausnahme ist Ath. 13.P.6. Athanasios hat dieses Paratitlon unter Inanspruchnahme des Wortlauts von Ath. 7.8.8 geformt. Dabei hat er die dort bereits vorhandene σημείωσις mitübernommen. Insofern liegt also nicht einmal eine Ausnahme von dem Grundsatz vor, daß in den Paratitla keine σημειώσεις vorkommen. Daß es sich bei den anderen Fällen um spätere Zutaten handelt, ist leicht zu erkennen. Zwei Texte erledigen sich schon dadurch, daß sie sich auf den Text des Athanasios beziehen. Solche selbstbezüglichen σημειώσεις hat, wenn ich recht sehe, Athanasios nur zweimal geschrieben (Ath. 2.2.20 und 15.3.1). In

⁴ Ähnliche Fälle: Ath. 3.1; 8.1.1; 9.7; 22.4.

beiden Fällen handelt es sich um Umkehrschlüsse (ἐκ τῆς ἀντιδιαστολῆς), welche Athanasios seinen unmittelbar vorangehenden Äußerungen angehängt hatte. Mit den hier betrachteten σημειώσεις (Ath. 13.P.12; Ath. 14.P.8), welche in infantiler Weise die gerade erfolgten Athanasios-Äußerungen unterstreichen (καὶ σημειῶσαι, πότε ὁ ὑπεξούσιος δύναται ἔχειν ἐπίτροπον bzw. . . . πότε τὸ προνόμιον τῆς προικῶς παραβαίνεται), haben jene Umkehrschlüsse nichts zu tun. Wie solche σημειώσεις entstanden sind, zeigt sehr deutlich eine „Rubrik“ zu Ath. 7.8.5, welche in B noch in margine steht (σημειῶσαι, πότε ὑπεξουσία χωρὶς γνώμης κτλ.), in A bereits als Rubrik im Text steht und in der ESA (Kap. 39) die Form περὶ τοῦ πότε ὑπεξουσία χωρὶς γνώμης κτλ. angenommen hat. In gleicher Weise als späterer Zusatz ist auch das ὁ καὶ σημ. διὰ τῶν κληρικῶν μᾶλλον in 5.P.11.2 zu qualifizieren. Diese Notiz hat dieselbe Struktur wie das σημ. αὐτὸ διὰ τοὺς δούκας, welche zu der schon als randständig verdächtigten ἀνάγνωθι-Notiz Ath. 4.1.17 hinzugeschrieben wurde. Selbst wenn die Hypothese betreffend den ἀνάγνωθι-Vermerk falsch wäre, bliebe das Argument, daß Athanasios zu seiner eigenen Leseaufforderung hinzugeschrieben haben müßte: Notiere dies, wegen der *duces* (!?).⁵ Wir haben noch 13.P.10, wo das kontextlose καὶ σημειῶσαι! ebenfalls ein Zusatz ist, was schon durch die wörtliche Entleihung dieses Paratitlon aus Ath. 10.2.37 – wo aber das καὶ σημειῶσαι fehlt – zur Genüge bewiesen wird. Es bleibt Ath. 1.P.2. Dort steht: σημειῶσαι δέ, ὅτι τὸ ἐναντίον φησὶν ἢ ἰ' διάταξις τοῦ ἰ' τίτλου μεταγενεστέρα οὔσα. Der Vermerk hat offensichtlich die Form der ἀνάγνωθι-Verweisungen. Eine σημείωσις dieser Struktur kommt sonst nicht vor. Das Paratitlon nimmt Ath. 2.9.1 in Bezug. Dort steht nun überraschenderweise ἀνάγνωθι τὸ ἐναντίον τι. ἰ' τοῦδε τοῦ συντάγματος διάταξις ἰ', μεταγενέστερα οὔσα, κεφάλαιον ἰ'. Was ist daraus zu schließen? Daß Athanasios den ἀνάγνωθι-Vermerk schrieb und bei der Abfassung des Paratitlon mit σημ. δὲ darauf zurückkam? Auszuschließen ist das nicht, zumal der Text der Collectio Tripartita (III.1.P.2) diese σημείωσις ebenfalls enthält. Es muß sich also jedenfalls um eine recht alte Notiz handeln. Aber genau so wenig ist auszuschließen, daß die σημείωσις (oder diese *und* der ἀνάγνωθι-Vermerk) von einem Späteren stammt. Dafür spricht jedenfalls ihr singulärer Inhalt. Wir müssen bei einem *non liquet* bleiben. Gleichwohl können wir festhalten, daß wir, von dem leicht erklärlichen Fall Ath. 13.P.6 abgesehen, keine Beweise gefunden haben, daß Athanasios seine σημειώσεις bei den Paratitla eingesetzt hat. Das ist folgerichtig, da die Paratitla auf das athanasianische Werk selbst verweisen, während die σημειώσεις grundsätzlich auf andere Quellen, in der Regel die Novellen, verweisen.

⁵ Wie Athanasios in solchen Fällen formuliert, zeigt Ath. 4.17. Dort wird auf D.42.1.38+39 verwiesen und gesagt: καὶ σημειῶσαι τὴν ἐν αὐτοῖς (!) διάστιξιν περὶ τῶν διχονοοῦντων δικαστῶν.

Allerdings gibt es auch Fälle, in denen nicht Novellenrecht, sondern andere Texte des Corpus Iuris notiert werden. Einen Fall haben wir schon kennengelernt (vgl. oben Anm. 5). Zumindest ein Beispiel sei noch kurz erwähnt. Bei Ath. 10.8 findet sich eine σημείωσις zur *querela non numeratae dotis* (N.100), welche nicht in der Novelle verarbeitete Informationen aus dem Codexrecht (C.4.30.14.1) voraussetzt. Wie in anderen Bemerkungen, wo Athanasios lateinische Wendungen einfließen läßt, ohne daß diese im Novellentext enthalten (oder dort exhellenisiert!) wären (vgl. Ath. 9.1.2; 18.3), schöpft er hier aus seinem allgemeinen römischrechtlichen Bildungsgut.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

- Ath. Athanasios von Emesa, *Novellensyntagma*
- Att. Michael Attaleiotes, Πόνημα νομικόν, ed. L. Sgutas = Zepos, IGR VII 411 ff.
- B. Basilica, edd. H.J. Scheltema, N. van der Wal, D. Holwerda, Groningen 1953 ff.
- Beck, Kirche H.-G. Beck, *Kirche und theologische Literatur im byzantinischen Reich*, München 1959, Ndr. 1977
- BHG François Halkin, *Bibliotheca hagiographica graeca*, Brüssel ³1957
- BMGS Byzantine and Modern Greek Studies
- BNJ Byzantinisch-neugriechische Jahrbücher
- BS Basilikenscholien
- BT Basilikentext
- BZ Byzantinische Zeitschrift
- C. Codex Iustinianus, ed. P. Krüger (= *Corpus Iuris Civilis*, Vol. II)
- Coll. *Novellae et Aureae Bullae Imperatorum post Iustinianum*, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR I 1 ff.
- C.Th. Codex Theodosianus, ed. Th. Mommsen
- D. *Digesta*, ed. Th. Mommsen (= *Corpus Iuris Civilis*, Vol. I)
- Darrouzès, *Notitiae* J. Darrouzès, *Notitiae episcopatum Ecclesiae Constantinopolitanae*, Paris 1981
- Darrouzès, Ὀφίκια J. Darrouzès, *Recherches sur les Ὀφίκια de l'Église byzantine*, Paris 1970
- Darrouzès, *Regestes* J. Darrouzès, *Les registres des actes du patriarcat de Constantinople*, vol. I: *Les actes des patriarches*, Paris, fasc. V: 1977, fasc. VI: 1979
- ΔΙΕΕΕ Δελτίον τῆς Ἱστορικῆς καὶ Ἐθνολογικῆς Ἐταιρείας τῆς Ἑλλάδος (Athen)
- Dölger, *Regesten* F. Dölger, *Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565–1453*, München und Berlin, 1. Teil: 1924, Ndr. Hildesheim 1976; 2. Teil: 1925, Ndr. Hildesheim 1976, 3. Teil: bearbeitet von P. Wirth, ²1977; 4. Teil: 1960; 5. Teil: 1965

- Dölger/
Karayannopulos F.Dölger/J. Karayannopulos, Byzantinische Urkundenlehre, München 1968
- DOP Dumbarton Oaks Papers
- E. Ecloga, ed. L. Burgmann, Frankfurt 1983
- EA Ecloga aucta, edd. D. Simon und Sp. Troianos, FM II, 58 ff.
- E.App. Appendix Eclogae, edd. L. Burgmann, Sp. Troianos, FM III, 97 ff.
- Ecl. B. Ecloga Basilicorum
- ΕΕΒΣ Ἐπετηρὶς Ἐταιρείας Βυζαντινῶν Σπουδῶν
- Epan. Epanagoge, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR II, 229 ff.
- EpanA Epanagoge aucta, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR VI, 49 ff.
- Epit. Epitome legum, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR IV, 261 ff.
- EPrM Ecloga ad Prochiron mutata, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR VI, 217 ff.
- FM Fontes Minores, hrsg. von D. Simon, Frankfurt, I: 1976, II: 1977, III: 1979, IV: 1981, V: 1982
- Grumel, Regestes V. Grumel, Les registres des actes du patriarcat de Constantinople, vol. I: Les actes des patriarches, fasc. I: Paris 1972², fasc. II: Kadıköy 1936, fasc. III: Kadıköy 1947
- H. Hexabiblos, ed. G.E. Heimbach, Const. Harmenopuli Manuale Legum sive Hexabiblos cum appendicibus et legibus agrariis, Leipzig 1851, Ndr. Aalen 1969
- Heimbach, Ἀνέκδοτα G.E. Heimbach, Ἀνέκδοτα, I–II, Leipzig 1838–1840, Ndr. Aalen 1969.
- Heimbach, GRR C.W.E. Heimbach, Griechisch-römisches Recht im Mittelalter und in der Neuzeit, in: Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, hrsg. von J.S. Ersch und J.G. Gruber, I. Section, 86. Theil, Leipzig 1868, Ndr. Graz 1976, 191–471
- Hunger, Prooimion H. Hunger, Prooimion. Elemente der byzantinischen Kaiseridee in den Arengen der Urkunden, Wien 1964

- Joannou P.-P. Joannou, *Discipline générale antique*, I. 1: Les canons des conciles œcuméniques; I. 2: Les canons des synodes particuliers; II: Les canons des Pères Grecs, Grottaferrata 1962, 1963
- JÖB Jahrbuch der österreichischen Byzantinistik
- Kaser, RPR M. Kaser, *Das römische Privatrecht*, I–II, München 1971, 1975
- Kaser, RZP M. Kaser, *Das römische Zivilprozeßrecht*, München 1966
- Laurent, Regestes V. Laurent, *Les registres des actes du patriarcat de Constantinople*, vol. I: Les actes des patriarches, fasc. IV: Paris 1971
- Leunclavius, IGR J. Leunclavius, *Iuris Graeco-Romani tam canonici quam civilis tomi duo*, Frankfurt 1596, Ndr. London 1971
- Mansi J. D. Mansi, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Ndr. Graz 1960–1962
- M. – M. F. Miklosich und J. Müller, *Acta et Diplomata Graeca Medii Aevi*, 1–6, Wien 1860–1890, Ndr. Aalen 1968
- Mortreuil, Histoire J.-A.-B. Mortreuil, *Histoire du Droit Byzantin*, I–III, Paris 1843–1846, Ndr. Osnabrück 1966
- N. *Novellae*, edd. R. Schöll und G. Kroll (= *Corpus Iuris Civilis*, Vol. III)
- NE Νέος Ἑλληνομνήμων
- Nomoc. XIV titt. Nomocanon XIV titularum, ed. Rh.-P. I, 1 ff.
- OCP *Orientalia Christiana Periodica*
- Oikonomidès, L'Évolution N. Oikonomidès, *L'Évolution de l'organisation administrative de l'Empire byzantin au XI^e siècle (1025–1118)*, TM 6 (1976) 125–152
- Oikonomidès, Les listes N. Oikonomidès, *Les listes de préséance byzantines des IX^e et X^e siècles*, Paris 1972
- PG J.-P. Migne, *Patrologiae cursus completus omnium SS. patrum, doctorum scriptorumque ecclesiasticorum sive latinorum sive graecorum. Patrologia graeca*
- Pieler, Rechtsliteratur P. E. Pieler, *Byzantinische Rechtsliteratur*, in: H. Hunger, *Die hochsprachliche profane Literatur der Byzantiner*, II, München 1978, 341 ff.

Pira	ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR IV 7 ff.
PLP	Prosopographisches Lexikon der Palaiologenzeit, erstellt von E. Trapp, Wien 1976 ff.
Pr.	Prochiron, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR II, 107 ff.
PrA	Prochiron auctum, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR VII, 1 ff.
REB	Revue des études byzantines
RHD	Revue historique de droit français et étranger
Rh.-P.	G.A. Rhalles und M. Potles, Σύνταγμα τῶν θεῶν καὶ ἱερῶν κανόνων, 1-6, Athen 1852-1859, Ndr. Athen 1966
RIDA	Revue internationale des droits de l'antiquité
RJ	Rechtshistorisches Journal
SBM	Synopsis Basilicorum maior, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR V 1 ff.
Simon, Zivilprozeß	D. Simon, Untersuchungen zum justinianischen Zivilprozeß, München 1969
SMin.	Synopsis minor, ed. Zachariae von Lingenthal = Zepos, IGR VI 319 ff.
Svoronos, Les privilèges	N. Svoronos, Les privilèges de l'Église à l'époque des Comnènes. Un rescrit inédit de Manuel I ^{er} Comnène, TM 1 (1965) 325-391 (Ndr. in: Ders., Études sur l'organisation intérieure, la société et l'économie de l'Empire byzantin, London 1973)
Svoronos, SBM	N.G. Svoronos, La Synopsis Major des Basiliques et ses appendices, Paris 1964
SZ	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte
ΘHE	Θρησκευτική καὶ ἠθικὴ ἐγκυκλοπαιδεία
Theoph.	Theophili Antecessoris Institutiones, ed. E.C. Ferrini = Zepos, IGR III 1 ff.
TM	Travaux et Mémoires
TR	Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis
Troianos, «Ποινάλιος»	Sp.N. Troianos, 'Ο «Ποινάλιος» τοῦ Ἐκλογαδίου, Frankfurt 1980
VV	Vizantijskij Vremennik

- Zachariae, 'Ανέκδοτα C.E. Zachariae, 'Ανέκδοτα, Leipzig 1843, Ndr. Aalen 1969
- Zachariae, Delineatio C.E. Zachariae, Historiae Juris Graeco-Romani delineatio, Heidelberg 1839
- Zachariae, GRR C.E. Zachariae von Lingenthal, Geschichte des Griechisch-Römischen Rechts, Berlin ³1892, Ndr. Aalen 1955
- Zachariae, IGR C.E. Zachariae von Lingenthal, Jus Graeco-Romanum, I-VII, Leipzig 1856-1884
- Zachariae,
Rez. Mortreuil III K.E. Zachariae von Lingenthal, Kritisches Jahrbuch für deutsche Rechtswissenschaft, 11 (1847) 581-638 = Mortreuil, Histoire III, Anhang des Nachdrucks
- Zepos, IGR J. und P.Zepos, Jus graecoromanum, I-VIII, Athen 1931, Ndr. Aalen 1962
- ZRVI Zbornik Radova Vizantološkog Instituta